



**GEMEINDE HOCHWOLKERSDORF**  
**GEBURTSORT DER ZWEITEN REPUBLIK**  
2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3  
Telefon 02645-8222  
E-Mail: [gemeinde@hochwolkersdorf.at](mailto:gemeinde@hochwolkersdorf.at)

Hochwolkersdorf, 04.10.2023

# **Kundmachung**

## **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 folgende

### **Nebengebührenordnung**

beschlossen:

#### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Nebengebührenordnung (NGO) ist auf alle Vertragsbedienstete der Gemeinde Hochwolkersdorf (in der Folge als Bedienstete bezeichnet) anzuwenden. Davon ausgenommen sind jedoch Aushilfskräfte.

1. Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindedienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO) LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 (alle in der jeweils geltenden Fassung) zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

3. Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht, wenn nicht anders geregelt, 12-mal jährlich.
4. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.
5. Bei Versetzung des Bediensteten auf einen anderen Dienstposten stehen dem Bediensteten nur jene Nebengebühren des neuen Beschäftigungsbereichs zu. Ein Anspruch auf Zahlung der Nebengebühren des vergangenen Beschäftigungsbereichs oder deren finanzieller Ausgleich besteht nicht.

## **§ 2 Streitigkeiten**

Über alle sich aufgrund der Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat endgültig.

### **Abschnitt II: Nebengebühren**

## **§ 3 Reisegebühren**

1. Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters und des Leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug für Weiterbildungen und Außendienste verwenden, erhalten hierfür das amtliche Kilometergeld des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes anfallenden Kosten – wie amtliche Gebühren, amtliche Taggelder (bei Lehrgängen, Schulungen und Kursen), Tagungskosten, Kurskosten, Eintrittsgebühren, Fahrkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, Parkkosten, Taxikosten (sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht) oder Unterkunftskosten – werden gegen Vorlage der Belege bzw. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vergütet.

## **§ 4 Mehrdienstleistungsentschädigung**

Überstunden dürfen nur erbracht werden, wenn diese vom Bürgermeister oder vom leitenden Gemeindebediensteten ausdrücklich angeordnet werden. Im Regelfall sind Überstunden durch Freizeit auszugleichen. In welchem Verhältnis die Überstunden auszugleichen sind, ergibt sich aus § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO).

Lediglich die über Anordnung während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen erbrachten Mehrleistungen sind nicht durch Freizeitkonsumation auszugleichen, sondern auszubezahlen. Gleiches gilt für angeordnete und geleistete Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können (Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 NÖ GBDO).

Überstunden sind möglichst schnell – zumindest binnen 90 Tagen – wieder abzubauen. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisters kann die Frist zum Abbau der Überstunden ausgeweitet werden.

## **§ 5 Sonderzulagen**

Die Bediensteten erhalten im Sinne des § 47 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO) eine monatliche Sonderzulage. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Sonderzulage im aliquoten Ausmaß zu ihrer Beschäftigung.

### **1. Fehlgeldentschädigung (vormals „Kassierfehlgeld“)**

Gemeindebedienstete, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr und für die Verantwortung über die Kassengeschäfte eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

## 2. Schmutzzulage

Gemeindebediensteten, die in handwerklicher Verwendung tätig sind, sowie den Kinderbetreuerinnen und Reinigungskräften, wird eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9 gewährt.

## 3. Erschwerniszulage (vormals „Professionistenzulage“)

Gemeindebediensteten, die in handwerklicher Verwendung tätig sind, wird für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und Grünanlagen, aber auch durch das Ausheben der Gräber und Ähnliches entsteht, eine monatliche Erschwerniszulage von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9 gewährt.

## 4. Vorarbeiterzulage

Gemeindebedienstete die als Vorarbeiter eingesetzt werden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

## 5. EDV-Zulage

Anstelle der Erschwerniszulage erhalten Gemeindebedienstete, die überwiegend die gesamte Arbeitszeit mit Computertätigkeiten betraut sind, für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit, eine Zulage von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

## 6. Personalzulage

Dem leitenden Gemeindebediensteten, der mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Amtsleitung) betraut ist, gebührt laut § 20 NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung (NÖ GBDO) eine Personalzulage von 40 % vom Brutto Bezugssatz.

## 7. Sonderzulage

Sonderzulage für alle Gemeindebediensteten in der Höhe von 4 % des Brutto Bezugssatzes.

## **Abschnitt IV: Anhang zur Nebengebührenordnung**

### **§ 7 Dienstfreistellungen**

Die Bediensteten der Gemeinde Hochwolkersdorf sind unter Fortzahlung der Bezüge wie folgt vom Dienst freigestellt:

- a) am Faschingsdienstag - ab 12.00 Uhr
- b) am Karfreitag – halbe Dienstzeit
- c) am Allerseelentag (2.11. j. Jahres) – halbe Dienstzeit
- d) am Tag des Heiligen Leopold (15.11. j. Jahres) – ganze Dienstzeit
- e) am Heiligen Abend – ganze Dienstzeit und
- f) am Silvestertag – ganze Dienstzeit.

### **§ 8 Sonderurlaub mit Bezügen**

Die Gemeindebediensteten erhalten in den nachstehenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- a) bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage
- b) bei Eheschließung der Kinder 1 Arbeitstag
- c) bei Übersiedlung mit eigenem Haushalt 2 Arbeitstage
- d) bei Todesfall von Verwandten
  - 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner) 2 Arbeitstage
- e) bei Todesfall von Verwandten
  - 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder,  
Schwiegereltern) 1 Arbeitstag
- f) bei Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin 2 Arbeitstage
- g) im Jahr des 25-jährigen Dienstjubiläums 1 Arbeitstag
- h) im Jahr des 35-jährigen Dienstjubiläums 2 Arbeitstage

Die Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sonderurlaube ist durch Vorlage entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen und zum Zeitpunkt des Ereignisses in Anspruch zu nehmen.

**§ 10**  
**Weihnachtszuwendung**

Die Gemeindebediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

Die neu erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Gemeinde Hochwolkersdorf tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft und ersetzt damit alle bisher gültigen Nebengebühren.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete im gleichen Maße.

Der Bürgermeister:



DI Martin Puchegger

Angeschlagen am: 05.10.2023

Abgenommen am: 25.10.2023